

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatzkrankenversicherung

Assura Denta Ortho

Ausgabe 04.2025

Zusatzversicherung für kieferorthopädische (orthodontische) Behandlungen

Artikel 1 – Leistungsumfang

1.1 Kieferorthopädische Behandlungen

1.1.1 Die Kieferorthopädie (Orthodontie) ist das Gebiet der Zahnmedizin, das Kiefer- und Zahnfehlstellungen behandelt, um eine harmonische Situation zu erreichen und das Funktionieren des Kausystems zu verbessern.

1.1.2 Assura AG vergütet angemessene orthodontische Behandlungen, die von in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz zugelassenen diplomierten Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Spezialisierung in Kieferorthopädie durchgeführt werden (nachfolgend: «Zahnärzte» oder «Zahnarzt»), wobei die in den Artikeln 1.1.3 und 1.3 festgelegten Begrenzungen und Bedingungen gelten.

1.1.3 Orthodontische Behandlungen werden gemäss dem Tarifvertrag SSO-UV/MV/IV zu einem Taxpunktwert von CHF 3.10 oder gemäss DENTOTAR zu einem Taxpunktwert von CHF 1.00 vergütet. Orthodontische Behandlungen, die von Zahnärzten mit Sitz in einem Nachbarland der Schweiz durchgeführt werden, werden maximal zum Betrag vergütet, der für die gleichen Behandlungen in der Schweiz vergütet worden wäre.

1.2 Laborkosten und zahntechnische Leistungen

1.2.1 Nebst den Honoraren der Zahnärzte werden die für die orthodontische Behandlung erforderlichen Laborkosten und zahntechnischen Kosten vergütet, wobei die in den Artikeln 1.2.2 und 1.3 festgelegten Begrenzungen und Bedingungen gelten.

1.2.2 Laborleistungen und zahntechnische Leistungen, die in einem Nachbarland der Schweiz durchgeführt werden, werden maximal zum Betrag vergütet, der für die gleichen Leistungen in der Schweiz vergütet worden wäre.

1.3 Maximaler Betrag und Kostenbeteiligung

1.3.1 Assura Denta Ortho (nachstehend «Denta Ortho») deckt 75% der Behandlungskosten gemäss Artikel 1.1. und der Laborkosten und zahntechnischen Kosten gemäss Artikel 1.2, wobei die in Artikel 1.3.2 festgelegten Begrenzungen gelten.

1.3.2 Die versicherte Person kann zwischen verschiedenen Versicherungssummen wählen (d. h. dem jährlichen Maximalbetrag, der der versicherten

Person nach Abzug ihrer Kostenbeteiligung von 25% ausgezahlt wird). Die anwendbare Versicherungssumme ist der in der Versicherungspolice angegebene Betrag.

1.3.3 Die versicherte Person kann die gewählte Versicherungssumme (Upgrade oder Downgrade) während der Vertragslaufzeit ändern.

1.3.4 Eine Erhöhung des Versicherungsschutzes (Upgrade) kann jederzeit unter Beilage des durch den behandelnden Zahnarzt ordentlich ausgefüllten zahnärztlichen Fragebogens erfolgen. Im Fragebogen ist der Zustand des Gebisses der versicherten Person zu beschreiben und es sind die entsprechenden Röntgenbilder (Bissflügel) beizulegen. Die Erhöhung des Versicherungsschutzes unterliegt der ausdrücklichen Annahme durch Assura AG. Bei Annahme wird ein neuer Vertrag geschlossen, wobei die Altersklasse und die Prämie angepasst werden und eine neue Karenzfrist gemäss Artikel 4 in Kraft tritt.

1.3.5 Ein Antrag auf Reduktion des Versicherungsschutzes (Downgrade) ist lediglich mit Wirkung auf den 1. Januar des Folgejahres möglich. Es braucht dazu weder einen zahnärztlichen Fragebogen noch Röntgenbilder. Es wird ein neuer Vertrag geschlossen, wobei die Altersklasse und die Prämie angepasst werden. Es gibt dabei keine Karenzfrist gemäss Artikel 4.

Artikel 2 – Anwendbare Bestimmungen

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung (AVB VVG) und subsidiär die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), gelten ergänzend für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden BVB geregelt sind. Bei Widersprüchen zwischen den AVB und den BVB haben die BVB Vorrang.

Artikel 3 – Leistungsanspruch

Um Leistungen beanspruchen zu können, hat die versicherte Person Assura AG die detaillierte Honorarrechnung einzureichen, die von einem in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz praktizierenden Zahnarzt oder einem Dentallabor mit

Sitz in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz erstellt worden ist.

Artikel 4 – Karenzfrist

Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzfrist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Vertrags. Das Datum des Behandlungsbeginns ist massgebend, um die Entstehung des Leistungsanspruchs zu bestimmen. Insbesondere sind die orthodontischen Behandlungen, die während der Karenzzeit begonnen haben und die über die Karenzzeit hinaus weitergeführt werden, von der vorliegenden Deckung ausgeschlossen.

Artikel 5 – Aufnahmebedingungen

5.1 Denta Ortho kann nur abgeschlossen werden, wenn ein vom behandelnden Zahnarzt vollständig ausgefüllter zahnmedizinischer Fragebogen eingereicht wird, der den Zustand des Gebisses der antragstellenden Person beschreibt. Zusätzlich zum zahnmedizinischen Fragebogen müssen Assura AG Röntgenbilder (Bissflügel) eingereicht werden. Das Alter, ab dem die versicherte Person einen zahnärztlichen Fragebogen bzw. Röntgenbilder beibringen muss, ist im Versicherungsantrag angegeben.

5.2 Bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsprodukts oder im Falle einer Erhöhung des Versicherungsschutzes (Upgrade) leistet Assura AG der versicherten Person eine Entschädigung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100 als Beteiligung an der Honorarrechnung des behandelnden Zahnarztes, der den zahnmedizinischen Fragebogen ausgefüllt und die Röntgenbilder angefertigt hat. Bei gleichzeitigem Abschluss zusammen mit einem anderen Zahnversicherungsprodukt von Assura, wird die Entschädigung nur einmal ausgerichtet.

5.3 In Abweichung von Artikel 5 AVB VVG verliert die versicherte Person, die ihren Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz verlegt, und zwar auch nach Liechtenstein oder ins Grenzgebiet, per Ende der laufenden Versicherungsperiode jeglichen Versicherungsschutz.

Artikel 6 – Versicherungsprämie

6.1. Die Prämie wird aufgrund des Alters, des Wohnkantons sowie des Geschlechts der versicherten Person bei Abschluss des Vertrags festgelegt, vorbehalten bleiben die nachfolgenden Artikel 6.2 und 6.3.

6.2 Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren wechseln automatisch zum höheren Prämientarif am 1. Januar des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren. Sie wechseln automatisch zum höheren

Prämientarif am 1. Januar des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr erreichen. Die Altersklasse ab 26 Jahren gilt hierauf als definitiv erworben.

6.3 Die Prämie wird bei einem Wohnsitzwechsel in eine neue Prämienregion angepasst. Vergisst die versicherte Person es, Assura AG darüber zu informieren oder erfolgt die Meldung verspätet, hat Assura AG das Recht, die Prämie rückwirkend anzupassen. Ist die neue Prämie höher, hat die versicherte Person das Recht, das vorliegende Versicherungsprodukt innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der neuen Prämie zu kündigen. Die Kündigung wird am 1. Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang des Kündigungsschreibens folgt.

Artikel 7 – Deckungsbegrenzungen

In Ergänzung zu Artikel 4 AVB VVG sind von dieser Versicherung ebenfalls ausgeschlossen:

- 7.1 Ziehen eines oder mehrerer Weisheitszähne;
- 7.2 Massnahmen und Behandlungen, die darauf abzielen, ein bei Inkrafttreten des vorliegenden Versicherungsschutzes vorbestehendes orthodontisches Problem zu beheben;
- 7.3 zahntechnische Behandlungen und Leistungen einschliesslich Laborkosten, die nicht mit der Orthodontie zusammenhängen;
- 7.4 Zahnprophylaxe;
- 7.5 schuldhafte Schäden, d. h. Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, und/oder Verlust von Zahnsparren;
- 7.6 Kosten von Schutzschiene beim Sport;
- 7.7 Kosten einer Vollnarkose

Assura AG